

Schätzung des äußeren Erscheinungsbildes der Tatbeteiligung allein keine gültige Aussage treffen läßt. Eine möglicherweise geringe Intensität erfordernde, als Unterstützungshandlung für den oder die eigentlichen Gewalttäter in der Gruppe einzuordnende Beteiligung kann die Bedeutung einer Schlüsselhandlung erlangen. So z. B., wenn ein den Tatort rowdyhafter Ausschreitungen absichernder Beteiligter einen Stapel Zaunlatten entdeckt, sie den bisher mit den Fäusten schlagenden Gewalttätern übergibt und auf diese Weise initiativ die Gefährlichkeit der Gesamthandlung entscheidend erhöht.

Auch für die Umstände, die den Grad der Schuld des Täters bestimmen, wirft Gruppenrowdytum eine spezifische Frage auf, und zwar die, welche Vorstellungen über Inhalt, Umfang und Entwicklungsverlauf der Gruppenhandlung und des persönlichen Tatbeitrags dem Handeln des zu beurteilenden Täters zugrunde liegen. Diese Frage ist zunächst für die exakte Feststellung des Umfangs strafrechtlicher Mitverantwortlichkeit für die Gruppenhandlung von Bedeutung, die im Einzelfall durchaus eine differenzierte Beantwortung erfordert. Zu denken ist hier an die Fälle vom Vorsatz einzelner Beteiligter nicht umfaßter Handlungen der anderen Gruppenbeteiligten, so z. B., wenn die nach dem festgelegten Gruppenplan böswillige Zerstörungen von Sachen vornehmenden Gruppenmitglieder ohne Wissen der zur „Sicherung“ ausgeschickten Beteiligten gegenüber zufällig erscheinenden Personen rowdyhafte Gewalttätigkeiten begehen.

Die Frage ist aber auch sonst für den Grad der Schuld und damit für die Differenzierung in der Strafzumessung bedeutsam; sie kann u. U. im Verhältnis zum objektiven Tatbeitrag entscheidende Bedeutung gewinnen. Das gilt beispielsweise für den geistigen Initiator einer Rowdyhandlung, der sich bei der Tatverwirklichung selbst Zurückhaltung auferlegt.

Für die Umstände, die Aufschluß über die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nachzukommen, gibt es m. E. bei Rowdytum keine Besonderheiten. Allerdings gilt — wie bei allen anderen Delikten auch —, daß diese Umstände und ihre Bedeutung für die Bemessung der Strafe nur in zusammenhängender Würdigung mit der konkreten Straftat richtig erkennbar werden.

Im wesentlichen wird die Strafzumessung bei Rowdytum nach den vom 22. Plenum des Obersten Gerichts herausgearbeiteten Grundsätzen vorgenommen. Fehlerhaft werden zum Teil aber noch immer in den Urteilsgründen straftatbegründende Umstände als straferschwerend hervorgehoben. Das gilt besonders für das subjektive Tatbestandsmerkmal der Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens, welches in den Urteilsbegründungen mit Formulierungen wie „die besondere Mißachtung“ oder „die ausgeprägte Mißachtung“ erfordern eine besonders nachhaltige Strafe“ nochmals zur Begründung des Strafausspruchs herangezogen werden.

Plenartagung des Obersten Gerichts zu Fragen der Strafzumessung

Am 29. März 1972 beriet das Plenum des Obersten Gerichts auf seiner zweiten Tagung erneut über die für die Praxis der Gerichte bedeutsamen Fragen der Strafzumessung. Der Beratung lagen ein Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts zu Problemen der Umsetzung des 22. Plenums des Obersten Gerichts und zur Abgrenzung der Anwendungsbereiche der Strafen ohne Freiheitsentzug und der Freiheitsstrafe sowie ein Be-

Sicher ist für die Strafzumessung auch der Grad der „Mißachtung“ von Bedeutung — es handelt sich hierbei ja um den Grad der Schuld. Aber dann müssen sich hierüber auch fundierte Aussagen treffen lassen, zum Beispiel anhand einer Analyse der Entwicklung und Verfestigung einer solchen Haltung sowie des Inhalts der konkreten Verhaltensentscheidungen, die auf ihr beruhen.

Bei *Staatsverleumdung* sind die Fälle der unzulässigen Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug fast durchweg auf ungenügendes Erkennen der Tatschwere und — daraus resultierend — auf unrichtige Einschätzung des Verhältnisses von Tatschwere und Persönlichkeitswerten zurückzuführen.

Erste Voraussetzung für die richtige Bestimmung der Strafe ist daher die richtige Einschätzung der Tatschwere. Dabei sind nach Untersuchungsergebnissen des Obersten Gerichts für die Beantwortung der Frage nach der objektiven Gefährlichkeit bzw. Schädlichkeit der Tat vor allem folgende Gesichtspunkte bedeutsam:

- In welchem Maße waren die verleumderischen oder verächtlich machenden Äußerungen objektiv geeignet, die staatliche oder gesellschaftliche Arbeit der angegriffenen Institution oder Person zu beeinträchtigen?
- Welchen Platz nimmt die angegriffene Institution oder Person im System der staatlichen oder gesellschaftlichen Organe ein, welche besondere Bedeutung kommt ihrer Tätigkeit zu?
- Hat die Tat — und ggf. welche — konkrete Auswirkungen auf die staatliche oder gesellschaftliche Tätigkeit der angegriffenen Institution oder Person?
- Ist die Tat im Zusammenhang mit einer besonderen Situation begangen worden (z. B. in Vorbereitung von Volkswahlen); haben sich Rückwirkungen auf diese Situation ergeben?

Der Grad der Schuld wird im konkreten Fall weitgehend von der Beantwortung folgender Fragen bestimmt:

- Welche Motive liegen der Handlung zugrunde; handelt es sich weitgehend um eine Fehlreaktion auf auf bestimmte, dem Täter unwillkommene Vorgänge oder ist die Tat überlegt und zur Herbeiführung von vornherein ins Auge gefaßter negativer Wirkungen auf staatliche oder gesellschaftliche Tätigkeit durchgeführt worden?
- Beruht sie auf einer verfestigten negativen Einstellung zur staatlichen Ordnung und gegenüber gesellschaftlicher Tätigkeit?
- Ist die Einstellung des Täters zur staatlichen Ordnung bzw. zu gesellschaftlicher Tätigkeit labil?

Ist die Tatschwere unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte herausgearbeitet, wird sich auch leichter der Einfluß bestimmen lassen, den im konkreten Falle die Persönlichkeitswerte auf die Strafgröße haben müssen.

richt des Kollegiums für Strafsachen des Obersten Gerichts über Probleme bei der Anwendung der Geldstrafe im gerichtlichen Verfahren zugrunde.//

In seinem einleitenden Referat schätzte Oberrichter Dr. Schlegel, Mitglied des Präsidiums und Vorsitzender

IV Der Bericht des Präsidiums ist in der Beilage zu diesem Heft und der Bericht des Kollegiums für Strafsachen ist im Artikelteil dieses Heftes veröffentlicht.